

# ZVK-Rundschreiben

DEZEMBER 2019

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

An die Personalstellen  
der Mitglieder der ZVK  
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:  
 [www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de)>Rundschreiben

## ZUSATZVERSORGUNG

### Inhalt

1. Änderung der ZVK-Satzung
2. Berechnungswerte für das Jahr 2020
3. Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung
4. Jahresmeldung 2019
5. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die vorgenannten Themen.

### 1. Änderung der ZVK-Satzung

Die 17. Änderung der Kassensatzung wurde am 01.10.2019 vom Verwaltungsausschuss der ZVK des KVS beschlossen und am 05.12.2019 im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht. Die Änderungssatzung haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

#### 1.1 Zweck der Kasse (§ 1 ZVK-Satzung)

Es wurde eine klarstellende Regelung aufgenommen, dass auch die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung der Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur zu den wesentlichen Aufgaben der ZVK des KVS gehört.

Damit wird u. a. verdeutlicht, dass es sich bei der kassenübergreifenden Zusammenarbeit im IT-Bereich um eine umsatzsteuerfreie Beistandsleistung handelt.

### 1.2 Ausgleichsbetrag (§§ 15 ff. ZVK-Satzung)

Scheidet ein Mitglied aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung (Zusatzrente) aus, hat es für die nicht ausfinanzierten Verpflichtungen einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Regelungen zum Ausgleichsbetrag waren mehrfach Gegenstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der BGH hat zuletzt mit Urteil vom 27.09.2017 (Az. IV ZR 251/15) entschieden, dass die inhaltsgleichen Regelungen der Satzung einer anderen kommunalen Zusatzversorgungskasse aufgrund von Intransparenz nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam sind.

Die Satzung der ZVK hat den Charakter Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Die ZVK als Verwender ist daher gehalten, die Rechte und Pflichten der Vertragspartner möglichst klar und überschaubar darzustellen. Die Versicherungsnehmer, also die Arbeitgeber als Mitglieder, müssen ihre vertraglichen Rechte und Pflichten erkennen können.

Der BGH hat daher gefordert, dass das ausscheidende Mitglied die erhobene Forderung nachvollziehen und überprüfen kann. Weiterhin müsse für das Mitglied klar sein, ob und welche Berechnungsparameter zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu berücksichtigen sind.

Daher werden jetzt alle Berechnungsparameter und -formeln in der Satzung und den Durchführungsvorschriften (die als Anlage Bestandteil der Satzung sind) genannt. Mit der neu eingeführten Barwertfaktorentabelle kann das Mitglied jederzeit die Ausgleichsbetragsforderung nachvollziehen und überprüfen.

Die Höhe des Ausgleichsbetrags ändert sich dadurch nicht.

### 1.3 Eheversorgungsausgleich (§ 44 ZVK-Satzung)

Bei einer Ehescheidung werden die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechte hälftig zwischen den Ehegatten geteilt. In der Zusatzversorgung wird hierzu seit dem 01.09.2009 das erworbene Anrecht der ausgleichspflichtigen Person gekürzt und für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges Anrecht bei der ZVK begründet (interne Teilung).

Bei Scheidungen vor dem 01.09.2009 wurde ein Teil des ZVK-Anrechts auf die gesetzliche Rentenversicherung übertragen (analoges Quasisplitting). Der BGH hat in einem solchen Verfahren entschieden, dass die bislang geltende Regelung zur Ermittlung des Kürzungsbetrags nicht rechtens ist und durch eine andere Berechnungsmethode ersetzt wird. Die Satzungsregelung wird zum 01.01.2020 entsprechend angepasst.

#### 1.4 Neuregelung der Startgutschriften (§§ 72 ff. ZVK-Satzung)

Wie wir zuletzt im Rundschreiben Juli 2019 berichtet hatten, sind die rentenfernen Startgutschriften aufgrund einer tariflichen Neuregelung zu überrechnen. Alle Versicherten wurden mit dem Versicherungsnachweis für das Jahr 2019 über ihre Betriebsrentenanwartschaft unter Berücksichtigung der neuen Startgutschrift informiert. Die Mehrheit unserer Rentner hat bereits die Rentennachzahlung aus der Startgutschriftenüberrechnung erhalten.

### 2. Berechnungswerte für das Jahr 2020

Für das Jahr 2020 gelten folgende Berechnungswerte:

#### 2.1 Umlage und Zusatzbeitrag

<b>Allgemeiner Bereich</b> (einschließlich Sparkassen)				
<b>Arbeitgeber</b>		<b>Arbeitnehmer</b>		<b>Gesamt</b>
Umlage	Zusatzbeitrag	Umlage	Zusatzbeitrag	
1,6 %	2,0 %	---	2,4 %	6,0 %

  

<b>AOK-Bereich</b>				
<b>Arbeitgeber</b>		<b>Arbeitnehmer</b>		<b>Gesamt</b>
Umlage	Zusatzbeitrag	Umlage	Zusatzbeitrag	
1,6 %	2,59 %	---	1,81 %	6,0 %

Im Anwendungsbereich des ATV-K-Ärzte/VKA beträgt die Arbeitnehmerbeteiligung 4,4 %. Die Arbeitgeber haben eine Umlage in Höhe von 1,6 % zu entrichten.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können eine abweichende Arbeitnehmerbeteiligung vereinbaren.

#### 2.2 Grenzwert für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 62 Abs. 2 Satz 3 ZVK-Satzung

ab 01.01.2020 monatlich	16.125,00 €
- im Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung	32.250,00 €

#### 2.3 Grenzwert für die zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung

bis 29.02.2020 monatlich	7.766,66 €
ab 01.03.2020 monatlich	7.841,56 €
- im Monat der Jahressonderzahlung	11.414,96 €

#### 2.4 Grenzbetrag für die Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG

3 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (jährlich)	2.484,00 €
--	------------

Dieser steuerfreie Betrag mindert sich um die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG.

#### 2.5 Grenzwert für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (jährlich)	6.624,00 €
--	------------

Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden (bei einer sogenannten Altzusage), sind gemäß § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG auf das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG.

#### 2.6 Grenzwert für die Sozialversicherungsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV

4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (jährlich)	3.312,00 €
--	------------

Die Sozialversicherungsfreiheit umfasst steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 und § 100 EStG. Dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge aus einer Entgeltumwandlung.

#### 2.7 Mindestbeitrag für die Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1 Satz 3 BetrAVG

1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (38.220,00 €)	238,88 €
---	----------

### 3. Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der ZVK kommt ein privatrechtliches Gruppenversicherungsverhältnis zustande. Dieses wird durch die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Satzung ausgestaltet (vgl. § 13 Abs. 1 ZVK-Satzung). Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich der Arbeitgeber, den Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) tarifvertraglich oder allgemein einzelvertraglich anzuwenden (§ 11 Abs. 2 ZVK-Satzung). Der Arbeitnehmer hat keine Wahlmöglichkeit.

Dem Mitglied obliegt daher die Verpflichtung, **unabhängig von einer Tarifbindung** zumindest einzelvertraglich die Anwendung des ATV-K zu vereinbaren und sämtliche der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten und Auszubildenden unverzüglich zur Zusatzrente anzumelden (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a ZVK-Satzung). Die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 18 und 19 ZVK-Satzung. Diese Regelung ist abschließend

und definiert, welche Arbeitnehmer nicht zur Zusatzrente bei uns anzumelden sind (z. B. kurzfristig Beschäftigte, Bezieher einer Vollrente wegen Alters). Eine fehlende Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) stellt keine Ausnahme von der Versicherungspflicht nach § 19 ZVK-Satzung dar. Das heißt, Beschäftigte und Auszubildende nichttarifgebundener Mitglieder, die bei unterstellter Tarifbindung der Versicherungspflicht unterliegen würden, sind ebenfalls zur Zusatzrente anzumelden.

Auch außertariflich entlohnte Beschäftigte (z. B. Festgehaltsempfänger) sind grundsätzlich zur Zusatzrente anzumelden, sofern kein Ausnahmetatbestand von § 19 ZVK-Satzung greift.

Bitte prüfen Sie Ihre Meldungen dahingehend.

#### **4. Jahresmeldung 2019**

Bitte übersenden Sie uns die Jahresmeldung zur Zusatzrente für das Jahr 2019 **bis spätestens 31.01.2020**.

Die Meldung ist erforderlich, damit wir Ihren Beschäftigten die Beiträge für die staatliche Riester-Förderung ausweisen können. Bei verspäteten Meldungen können sich für Ihre Beschäftigten Nachteile in der Zusatzrente ergeben. Zudem ist nur so gewährleistet, dass die Versicherten für das Jahr 2019 einen Versicherungsnachweis mit ihrer aktuellen Rentenanwartschaft erhalten.

#### **5. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter**

Unser Newsletter liefert Ihnen aktuelle Informationen zur Zusatzversorgung. Nach der Anmeldung unter [www.kv-sachsen.de/newsletter-zvk](http://www.kv-sachsen.de/newsletter-zvk) erhalten Sie eine E-Mail mit einem Link zur Bestätigung. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben erreichen Sie uns unter der Rufnummer 0351 4401-446.

Am 27. und 30.12.2019 bleibt unsere Dienststelle geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller  
Direktor

#### **Anlage**

17. Änderung der ZVK-Satzung

# **Satzung**

## **zur 17. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen**

vom 1. Oktober 2019

Aufgrund von § 33 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (Sächs GVBl. S. 106) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 1. Oktober 2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung der Satzung**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:  
„§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft und Personalübergang“
  - b) Die Angabe zu § 15b wird wie folgt gefasst:  
„§ 15b Erstattungsmodell mit Schlusszahlung“
  - c) Nach der Angabe zu § 15b werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang“  
„§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“
  - d) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:  
„Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b“
  - e) Die Angabe zu den Anlagen wird wie folgt geändert:  
„Anlage 1 – AVB ZusatzrentePlus – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK des KVS)  
Anlage 2 – Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff. ZVK-Satzung“
2. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
  
*„<sup>3</sup>Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kasse.“*
3. In § 3 werden nach dem Wort „Durchführungsvorschriften“ die Wörter „als Anlage“ eingefügt.
4. In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 15 Absatz 4 und § 15a Absatz 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 5 und § 15a Absatz 2 bis 7“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
*„Beendigung der Mitgliedschaft und Personalübergang“.*

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

*„Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung richtet sich der vom ausgeschiedenen Mitglied zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 15 bis 15 b und § 15d.“*

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

*„Im Falle des Personalübergangs von einem Mitglied im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung zu einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, richtet sich der finanzielle Ausgleich gegen das übertragende Mitglied nach §§ 15c und 15d.“*

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten *„aus der Pflichtversicherung“* die Wörter *„, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind,“* angefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

*„<sup>1</sup>Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse*

*a) über die Höhe des Ausgleichsbetrags und*

*b) über die auf den maximalen Zeitraum prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell gemäß § 15b (jährliche Aufwendungen und Ausgleichsbetrag am Ende des Erstattungszeitraums [Schlusszahlung])*

*durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung unter Angabe des gewählten Erstattungszeitraums entscheidet.“*

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

*„Die Berechnung des Ausgleichsbetrags und der prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten, dem die maßgeblichen Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 beigefügt sind und das die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zusammen mit dieser Mitteilung übermittelt.“*

d) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

*„Bei Ausgleichsbeträgen unter 50.000,00 € erfolgt die schriftliche Mitteilung über die prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell gemäß Satz 1 Buchstabe b) nur auf Anforderung des ausgeschiedenen Mitglieds.“*

e) Absatz 2 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.

- f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

*„Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Ausgleichsbetrag sowie die prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung errechnen zu lassen; §§ 15a und 15b gelten entsprechend.“*

- g) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- h) In Absatz 4 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „, solange bis der finanzielle Ausgleich vollständig erbracht ist.“ eingefügt

- i) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- j) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

*„<sup>4</sup>Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung zurückgelegten vollen Monate.“*

- k) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

- l) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

**7.** § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf ihr lastenden“ durch die Wörter „ihm zuzurechnenden“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „maßgebenden“ durch das Wort „maßgeblichen“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Anwartschaften“ folgende Wörter eingefügt: „; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.“

- d) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Ausscheidens“ durch die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

- f) Der bisherige Absatz 1 Satz 5 wird Absatz 1 Satz 4.

- g) Absatz 1 Satz 6 bis 9 wird aufgehoben.



h) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*„<sup>1</sup>Der Barwert der Verpflichtungen nach Absatz 1 wird anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 3 ermittelt. <sup>2</sup>Die Berechnung des Barwerts erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Absatz 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/r“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. <sup>3</sup>Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/in“, „Witwe/r“ bzw. „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird. <sup>4</sup>Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungstichtag am nächsten liegt, vollendet wird bzw. wurde.“*

i) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

*„<sup>1</sup>Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich für das Folgejahr nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen. <sup>2</sup>Das Gutachten zur Herleitung der maßgeblichen Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. <sup>4</sup>Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v. H. <sup>5</sup>Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2005G zu verwenden. <sup>6</sup>Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2005G zur Verfügung. <sup>7</sup>Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37.“*

j) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

*„<sup>1</sup>Bei der Ermittlung des Barwerts wird der Kapitalisierungsgrad der erworbenen Ansprüche angerechnet. <sup>2</sup>Der Kapitalisierungsgrad wird ermittelt, indem das kollektiv angesammelte Vermögen im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung ins Verhältnis zur Summe aller Verpflichtungen im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung gesetzt wird. <sup>3</sup>Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt des Ausscheidens zuletzt testierte und festgestellte Jahresabschluss. <sup>4</sup>Der Kapitaldeckungsgrad bei dieser Berechnung beträgt maximal 100 v. H.“*

k) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

*„<sup>1</sup>Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Absatz 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse im versicherungsmathematischen Gutachten nach § 15 Absatz 2 Satz 2 die auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft hochgerechneten Bestandsdaten zugrunde legen. <sup>3</sup>Der auf den Zeitpunkt der Been-*

*digung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Absatz 3 Satz 4 aufgezinnt.“*

- l) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

*„<sup>1</sup>Die Kasse fordert den Ausgleichsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. <sup>2</sup>Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 zu zahlen. <sup>3</sup>Die Kasse kann die Frist auf einen Monat verkürzen, wenn der weitere Bestand des ausgeschiedenen Mitglieds nicht gesichert erscheint.“*

- m) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

*“Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anlage zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff. abschließend.“*

**8.** § 15b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Erstattungsmodell“ die Wörter „mit Schlusszahlung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses“ durch die Wörter „Wählt das ausgeschiedene Mitglied nach § 15 Absatz 2 Satz 1 das Erstattungsmodell, hat es“ und die Wörter „des Ausscheidens“ durch die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach Absatz 4“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

*„<sup>2</sup>Nach Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied für die ihm zu diesem Zeitpunkt dann noch zuzurechnenden Verpflichtungen einen Ausgleichsbetrag nach § 15a, der mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern berechnet wird, zu zahlen (Schlusszahlung).“*

- e) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*„<sup>1</sup>Insolvenzfähige Mitglieder können das Erstattungsmodell nur dann wählen, wenn sie innerhalb des in § 15 Absatz 2 genannten Zeitraums ein Sicherungsmittel in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags beibringen. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere*

- a) *eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,*
- b) *eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder*

c) *eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts.*

<sup>3</sup>*Das ausgeschiedene Mitglied hat ein solches Sicherungsmittel binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit auch dann beizubringen, falls erst während des Erstattungszeitraums Insolvenzfähigkeit eintritt.* <sup>4</sup>*Wird das Sicherungsmittel nicht beigebracht, ist die Kasse berechtigt, den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen.* <sup>5</sup>*Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.*“

f) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

*„Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.“*

g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

*„<sup>1</sup>Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 1 sind die von der Kasse erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a, soweit es sich um Ansprüche handelt, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzuordnen sind und nicht unter § 15 Absatz 5 Satz 2 fallen. <sup>2</sup>Die Erhöhung und Verminderung dieser Aufwendungen ist in den Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff. geregelt.“*

h) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

*„<sup>1</sup>Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlusszahlung vor Ablauf des von ihm gewählten Erstattungszeitraums. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“*

i) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

*„<sup>1</sup>Die laufenden jährlichen Erstattungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse über die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen zu zahlen. <sup>2</sup>Ist das ausgeschiedene Mitglied mit einer Zahlung mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, den Erstattungszeitraum vorzeitig zu beenden und den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. <sup>3</sup>In diesem Fall ist der Ausgleichsbetrag entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.“*

j) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

*„<sup>1</sup>Die Kasse fordert den sich nach Ende des Erstattungszeitraums nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Ausgleichsbetrag (Schlusszahlung) unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. <sup>2</sup>Er*

*ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung der Kasse zu zahlen.“*

- 9.** Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

*„§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang*

*<sup>1</sup>Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übergegangenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach § 15a oder § 15b zu leisten. <sup>2</sup>Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übergegangenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 3 entsprechend. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat.“*

- 10.** Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:

*„§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten*

*Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 15 bis 15c hat das (ausgeschiedene) Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 sowie einer durch die Kasse gemäß § 15b Absatz 3 veranlassten Neuberechnung trägt die Kasse.“*

- 11.** § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

*„<sup>1</sup>Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. <sup>2</sup>Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. <sup>3</sup>Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. <sup>4</sup>In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2020 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten. <sup>5</sup>Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. <sup>6</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“*

- 12.** § 72 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

*„<sup>1</sup>Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung von § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 73 Absatz 1a sowie dem Betrag, der nach § 73 Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 73 Absatz 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. <sup>2</sup>Die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es entweder bei der bisherigen Startgutschrift ver-*

bleibt oder sie informiert über die Höhe der neu berechneten Startgutschrift. <sup>3</sup>Neben der Information über den Versicherungsnachweis nach Satz 2 bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.“

**13.** § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 bis 7 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v. H. nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v. H. und höchstens 2,5 v. H. <sup>4</sup>Bei Anwendung von Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. <sup>5</sup>Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. <sup>6</sup>Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. <sup>7</sup>Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.“

b) In Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „bisherige Vomhundert-satz nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG“ durch die Wörter „ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 3 bis 7 nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundert-satz“ ersetzt.

c) Nach Absatz 7 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Satz 2 gilt für die Jahre bis 2016 auch für eine Erhöhung der Startgutschrift infolge der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 bis 7.“

**14.** § 74 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Absatz 2 BetrAVG sind § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und Absatz 1a entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 73 Absatz 7 entsprechend.“

**15.** § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. <sup>3</sup>Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchstabe b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

*„<sup>1</sup>Erhöhen sich durch die Neuberechnungen nach § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und § 74 Absatz 4 die Startgutschriften in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. <sup>2</sup>Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Kasse nachgezahlt; Teil-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.“*

**16.** § 79 wird wie folgt gefasst:

*„§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b*

*<sup>1</sup>Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem [Tag des Inkrafttretens] ausgeschiedenen Mitglieder gilt § 15a Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. <sup>2</sup>Für von ausgeschiedenen Mitgliedern gemäß § 15b in der Fassung vom 19. November 2013 bereits gezahlte Amortisations- und Differenzbeträge gilt Satz 1 entsprechend.“*

**17.** Der Satzung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff. ZVK-Satzung

Die Anlage ist dieser Änderungssatzung als Anhang beigefügt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten und Bekanntmachungserlaubnis**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nummer 12 bis 14 zum 1. Januar 2001 und § 1 Nummer 15 Buchstabe a zum 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Die Verwaltung kann den Wortlaut der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt bekannt machen.

Dresden, den 1. Oktober 2019

Zusatzversorgungskasse  
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Müller  
Direktor

## **Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff. ZVK-Satzung**

### **A. Formen des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **I. Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung nach § 15a bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung**

Bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung ist der Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht für das Erstattungsmodell (§ 15b) entscheidet.

Der Barwert der Verpflichtungen errechnet sich nach § 15a Absatz 2 wie folgt:

- Versicherte

$$\text{Barwert} = BWF \cdot \text{Versorgungspunkte} * 4 \text{ €} * 12$$

- Rentner

$$\text{Barwert} = BWF \cdot \text{monatlicher Rentenanspruch (in €)} * 12$$

Die verwendeten Barwertfaktoren (BWF) sind auf eine Anwartschaft in Höhe von 1 Euro bzw. einen Anspruch in Höhe von 1 Euro – jeweils auf Jahresbasis – normiert und in einer entsprechenden Barwertfaktorentabelle hinterlegt (§ 15a Absatz 3).

Der Ausgleichsbetrag berechnet sich unter Berücksichtigung des Kapitalisierungsgrades und einer Verwaltungskostenpauschale von 2 v. H. wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{AgIB} &= BW_{\text{Mitglied,AgIB}} \times (1 - \text{Deckungsgrad}) \times 1,02 \\ &= BW_{\text{Mitglied,AgIB}} \times \left( 1 - \frac{\text{anrV}_{\text{Kasse}}}{BW_{\text{Kasse,AgIB}}} \right) \times 1,02 \\ &= \left( BW_{\text{Mitglied,AgIB}} - \frac{BW_{\text{Mitglied,AgIB}} \times \text{anrV}_{\text{Kasse}}}{BW_{\text{Kasse,AgIB}}} \right) \times 1,02 \\ &= \left( BW_{\text{Mitglied,AgIB}} - \text{anrV}_{\text{Mitglied}} \right) \times 1,02 \end{aligned}$$

$\text{AgIB}$  = Ausgleichsbetrag

$BW_{\text{Mitglied,AgIB}}$  = Verpflichtungsbarwert des Mitglieds zum Ausscheidestichtag (Rechnungsgrundlagen Ausgleichsbetrag)

$BW_{Kasse, Aglb}$  = Gesamtverpflichtungsbarwert des Abrechnungsverbandes zum 31.12. vor Ausscheiden (Rechnungsgrundlagen Ausgleichsbetrag)

$anrV_{Kasse}$  = anrechenbares Kassenvermögen zum 31.12. vor Ausscheiden

$anrV_{Mitglied}$  = dem Mitglied zugeordnetes, anteiliges, anrechenbares Kassenvermögen zum Ausscheidestichtag.

In den Fällen des § 15 Absatz 6 erfolgt eine anteilige Kürzung der Barwerte im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

## **II. Erstattungsmodell gemäß § 15b bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung**

### **1. Allgemein**

Der jährliche Erstattungsbetrag umfasst die Aufwendungen der Kasse zur Erfüllung der Ansprüche von Rentnern gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a bezogen auf das jeweilige Jahr, gegebenenfalls gemäß Nr. 2 erhöht oder vermindert.

### **2. Erhöhung und Verminderung des Erstattungsbetrags gemäß § 15b Absatz 4**

Die jährlichen Aufwendungen nach § 15b Absatz 4 der Kasse aus der Pflichtversicherung

- a) erhöhen sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Absatz 5 Satz 2 im ersten Jahr des Erstattungszeitraums um den Barwert gemäß § 15a, der anteilig nach § 15 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 5 Satz 4 und A. III. Absatz 3 bis 5 dieser Durchführungsvorschriften zugerechneten Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen. Alternativ kann der so bestimmte Einmalbetrag auch verteilt auf bis zu zwanzig gleiche Jahresraten jeweils zusätzlich zu den jährlichen Aufwendungen nach § 15b Absatz 4 zugeführt werden.
- b) erhöhen sich – außer in den Fällen des § 15 Absatz 6 – in dem Jahr des Erstattungszeitraums für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds, die zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln oder auf eine andere Kasse übergeleitet werden, um den Barwert der betreffenden Ansprüche und Anwartschaften gemäß § 15a.
- c) vermindern sich bei Überleitungsannahmen im betreffenden Jahr um den Barwert gemäß § 15a für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds.

Diese Barwerte sind zum Stichtag der jeweils eingetretenen Veränderung, allerdings mit den zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktoren, zu bestimmen.

In den Fällen des § 15 Absatz 6 erfolgt die anteilige Berücksichtigung sowohl der laufenden Erstattungsbeträge als auch der Schlusszahlung durch eine anteilige Kürzung der zu leisten-



den Beträge im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

### III. Einzubeziehende Verpflichtungen

(1) Die Anwartschaften und Ansprüche werden jeweils in der Höhe in Ansatz gebracht, wie sie zum Stichtag der Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne einer einheitlichen Pflichtversicherung gemäß § 15a Absatz 1 Satz 3 als Verpflichtung auf dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung lasten.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind die unverfallbaren Anwartschaften von Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten nach § 16 Absatz 1 Buchstabe a (im Folgenden: Versicherte) sowie die Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen nach § 30 (im Folgenden: Rentner), sofern das ausgeschiedene Mitglied der letzte Arbeitgeber dieser Versicherten und Rentner war.

(3) Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes der Pflichtversicherung hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen.

(4) Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem nach Absatz 3 ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied pauschaliert hinzurechnet. Für die pauschalierte Hinzurechnung wird eine  $Quote_{hinzu}$  ermittelt:

$$Quote_{hinzu} = \frac{Beschäftigte_{ausgegliedert}}{Beschäftigte_{gesamt}}$$

wobei:

$Beschäftigte_{ausgegliedert}$  = Anzahl der ausgegliederten Beschäftigten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren

$Beschäftigte_{gesamt}$  = Gesamtanzahl der Beschäftigten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die am Tag vor der Ausgliederung vorhandenen beitragsfrei Versicherten mit erfüllter Wartezeit und Leistungsempfänger, die dem ausgegliederten Bereich pauschal hinzugerechnet werden, durch Zeitablauf über Jahre hinweg den Bestand systematisch aus biometrischen Gründen verlassen werden. Gleichzeitig entsteht bei dem ausgegliederten Bereich im selben Zeitraum zunehmend ein eigener Bestand beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfänger, die dem ausgegliederten Bereich unmittelbar zuzurechnen sind. Mit wachsendem Zeitabstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds genügt also zunehmend eine isolierte Betrachtung des ausgegliederten Bereichs und die Hinzurechnung ist bei einem sehr

langen Zeitabstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds nicht mehr erforderlich. Versicherungsmathematische Musterberechnungen haben ergeben, dass die Hinzurechnung nach einem Zeitraum von 20 Jahren nicht mehr erforderlich ist, da innerhalb dieses Zeitraumes ungefähr eine Generation von Leistungsempfängern durchlaufen wird. Damit wird die Hinzurechnungsquote  $Quote_{hinzu\_gekürzt}$  schließlich wie folgt berechnet:

$$Quote_{hinzu\_gekürzt} = \max\left(1 - \frac{Monate}{12 * 20}; 0\right) * Quote_{hinzu}$$

wobei als Monate die in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung zurückgelegten vollen Monate bezeichnet werden.

Bei einem Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangen Mitglieds werden alle Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen die dem ausgliedernden Mitglied des Abrechnungsverbands der Pflichtversicherung zuzurechnen sind, multipliziert mit der Hinzurechnungsquote  $Quote_{hinzu\_gekürzt}$  hinzugerechnet. Für die Höhe der Anwartschaften und Ansprüche kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen.

(5) Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbands der Pflichtversicherung im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

### **B. Erforderliche Bestandsdaten nach § 15a Absatz 4**

Die Berechnungen erfolgen jeweils auf Grundlage der Bestandsdaten der Kasse (im Folgenden: Bestandsdaten).

Die Bestandsdaten umfassen:

- Geburtsdatum und daraus abgeleitet das versicherungstechnische Alter zum Bewertungsstichtag
- Geschlecht (männlich, weiblich, divers<sup>1</sup>)
- Status (Aktive/r; Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in; Witwe/r, Waise)
- Anwartschaft in Versorgungspunkten bei Versicherten bzw. Monatsrente (in Euro) bei Rentnern
- Versicherungsnummer

### **C. Berechnungsparameter und Formelwerk der Barwertfaktoren**

Im Folgenden werden die Berechnungsparameter und das Formelwerk zur Herleitung der Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 beschrieben, die im Zusammenhang mit der Bestimmung eines finanziellen Ausgleichs nach § 15a Absatz 2 und 3 festzulegen sind.

---

<sup>1</sup> Da für das Geschlechtsmerkmal „divers“ keine hinreichende Datenbasis zur Ableitung eigener Barwertfaktoren vorhanden ist, wird zur Ermittlung des Barwerts auf die Barwertfaktoren für das weibliche Geschlecht zurückgegriffen.

## **I. Rechnungszins**

Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v. H.

## **II. Biometrie**

(1) Hinsichtlich der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen wird auf in der betrieblichen Altersversorgung allgemein anerkannte Tafelwerke zurückgegriffen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Heubeck-Richttafeln 2005G, die als sogenannte Generationentafeln ausgestaltet sind.

(2) Es wird eine modifizierte Fassung der Heubeck-Richttafeln mit entsprechenden Anpassungen angewendet, die den kassenspezifischen Verhältnissen entspricht. Die Modifikationen sind:

- eine Generationenverschiebung der in Abs. 1 Satz 2 genannten Richttafeln (in Jahren),
- die Veränderung der standardmäßigen biometrischen Grundwerte der in Abs. 1 Satz 2 genannten Richttafeln zur Invalidisierungswahrscheinlichkeit, die durch Multiplikation mit einem einheitlichen Faktor pauschal erhöht oder vermindert werden.

(3) Mit der Wahl einer Generationenverschiebung um X Jahre wird das Geburtsjahr der Versicherten und Rentner rechnerisch um X Jahre erhöht, was bedeutet, dass sich der vorliegende Bestand bezogen auf die erwartete, künftige Entwicklung der Sterblichkeiten (Projektion) so verhält, wie man es bei Ansatz ohne eine entsprechende Modifikation bzw. Verschiebung erst in X Jahren erwartet hätte.

(4) Für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft ist jeweils der biometrische Ansatz maßgeblich, der insoweit auch für die Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß § 60 verwendet wurde und der die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse in geeigneter Weise abzubilden vermag.

(5) Der zugrunde gelegte biometrische Ansatz wird durch den Verantwortlichen Aktuar jährlich auf seine Angemessenheit hin überprüft. Stellt der Verantwortliche Aktuar fest, dass der verwendete biometrische Ansatz die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse nicht bzw. nicht mehr angemessen abbildet, wird er bei der nächsten Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß § 60 dem Verwaltungsausschuss entsprechende Anpassungen vorschlagen. Diese werden mit Beginn des neuen Deckungsabschnitts dann auch für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft wirksam.

(6) Derzeit werden als biometrische Rechnungsgrundlagen die Heubeck-Richttafeln 2005 G mit folgenden Modifikationen verwendet:

- Generationenverschiebung um zehn Jahre, d. h. für jeden Geburtsjahrgang werden die Ausscheidewahrscheinlichkeiten des zehn Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.

- Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der Heubeck-Richttafeln 2005 G werden durch Multiplikation mit dem einheitlichen Faktor 0,5 pauschal um 50 v. H. vermindert.<sup>2</sup>

(7) Die Heubeck-Richttafeln unterscheiden im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung. Daher wird bei den entsprechenden Ausscheidewahrscheinlichkeiten stets auf den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abgestellt.

(8) Darüber hinaus sehen die Heubeck-Richttafeln keine expliziten Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt von Waisenrente vor. Die Anwartschaft auf Waisenrente wird daher durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 v. H. auf die zukünftig erwarteten Witwen-/ Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Rentner berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß Abschnitt III erreicht haben.

### **III. Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen**

(1) Als rechnungsmäßiges Renteneintrittsalter wird die Vollendung des 65. Lebensjahres unterstellt.

(2) Die bei Renteneintritt mit Vollendung des 65. Lebensjahres erwartete Altersrente wird abhängig vom Geburtsjahr des Rentners in Pauschalierung der nach § 77 SGB VI im Leistungsrecht vorgesehenen Faktoren wie folgt gekürzt:

- für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 7,2 v. H.,
- für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 3,6 v. H.,
- für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) keine Kürzung.

(3) Vor Erreichen des rechnungsgemäßen Renteneintrittsalters gemäß Abschnitt III von 65 Jahren werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Vereinfachend wird dabei für Geburtsjahrgänge mit gleichem gerundeten Pensionierungsalter von einer jeweils identischen Kürzung ausgegangen.

---

<sup>2</sup> Die Modifikation der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten findet unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen auf der Basistafel statt. Aus der Basistafel werden für jeden einzelnen Jahrgang unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen Generationstafeln erzeugt.

(4) Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Kürzungsfaktoren:

Alter $x$ bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
$x \leq 60$	10,8 v. H.	10,8 v. H.	10,8 v. H.
$x = 61$	7,2 v. H.	10,8 v. H.	10,8 v. H.
$x = 62$	3,6 v. H.	7,2 v. H.	10,8 v. H.
$x = 63$	0,0 v. H.	3,6 v. H.	7,2 v. H.
$x = 64$	0,0 v. H.	0,0 v. H.	3,6 v. H.
$x = 65$	0,0 v. H.	3,6 v. H.	7,2 v. H.

Versicherte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter von 65 Jahren bereits vollendet haben, werden so in Ansatz gebracht, als würden sie am Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft erstmalig Altersrente in Anspruch nehmen.

#### IV. Rentenanpassung

Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 v. H. (§ 37) ist verbindlicher Teil der Versorgungszusage und wird dementsprechend bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs mitberücksichtigt.

#### V. Sonstige Anpassungen

(1) Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Rentner in Höhe von 55 v. H. (für Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 v. H. (für Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.

(2) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass

- die Leistungszahlung nicht aufgrund biometrischer Ereignisse vorzeitig endet,
- die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
- die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.

(3) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftigen Zahlungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:

- Bezug der gesetzlichen Altersrente als Teilrente (§ 39 Absatz 1)
- Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2)
- Ruhen der Rente gemäß § 39 (§§ 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a)
- Möglichkeit der Umwandlung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt,
- Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung,
- Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

## VI. Bestimmung des maßgeblichen Geburtsjahres

Das maßgebliche Geburtsjahr für die Generationentafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrente und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge ergeben sich aus dem Kalenderjahr der Beendigung der Mitgliedschaft abzüglich des versicherungstechnischen Alters.

## VII. Formelwerk

(1) Im Hinblick auf die versicherungsmathematische Bewertung der Versorgungsverpflichtungen wird das zugrundeliegende Leistungsrecht in ein entsprechendes Formelwerk übertragen.

(2) In dem Textband zu den Richttafeln sind standardmäßige Kommutationswerte

$D_x^a$ ,  $D_{x+j}^{ai}$  und  $D_{x+j}^{aw}$  und Standardbarwerte  $a_x^r$ ,  $a_x^i$ ,  $a_x^{rw}$ ,  $a_x^{iw}$  und  $a_x^w$

definiert und können mit dem von der Heubeck-Richttafel-GmbH als Herausgeber der Richttafeln erstellten Programm HEURIKA 3 erzeugt werden (§ 15a Abs. 3 Satz 5). Zur rein technischen Berücksichtigung der jährlichen Rentenanpassung von 1 v. H. werden die Barwerte mit dem wie folgt definierten Rechnungszins  $i'$  berechnet, wobei  $i$  der Rechnungszins gemäß Abschnitt I. ist.

$$i' = \frac{1+i}{1,01} - 1$$

Die bei einer monatlichen Zahlungsweise relevanten Barwerte  $^{(12)}a_x^r$ ,  $^{(12)}a_x^i$  und  $^{(12)}a_x^w$  ergeben sich aus den Barwerten für eine jährliche Zahlungsweise  $a_x^r$ ,  $a_x^i$  und  $a_x^w$  wie folgt:

$$^{(12)}a_x^r = a_x^r * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

$$^{(12)}a_x^i = a_x^i * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

$$^{(12)}a_x^w = a_x^w * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

mit

$$f(i, i', 12) = \frac{1}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{12 + \lambda * i'}{12 + \lambda * i}$$

und

$$k(i, 12) = \frac{1+i}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{\lambda}{12 + \lambda * i}$$

Die Barwerte  ${}^{(12)}a_x^r$ ,  ${}^{(12)}a_x^i$  und  ${}^{(12)}a_x^w$  können auch unmittelbar mittels HEURIKA 3 berechnet werden.

Hiermit können bezogen auf das konkrete Leistungsrecht der Zusatzversorgung von Geschlecht, Geburtsjahrgang, Alter und Status (Aktive/r, Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in, Witwe/r, Waise) abhängige Barwertfaktoren ermittelt werden.

(3) Die Darstellung der Formeln erfolgt für männliche Versicherte. Die entsprechende Formel für weibliche Versicherte erhält man durch Ersetzen von  $x$  durch  $y$ .

a) Aktiver/Aktive

Die Anwartschaft auf Altersrente zur Regelaltersgrenze  $R_{\text{Regelaltersgrenze}}$  ist normiert auf eine Jahresrente in Höhe von 1 Euro. Die Größe Kürzungsfaktor ergibt sich aus Abschnitt 3, V.

$x$	sei das versicherungstechnische Alter des Versicherten
$R_{65}$ bzw. $R_{x+j}$	sei für $x + j = 65$ die Höhe der Altersrente $R_{65}$ bzw. die Höhe der im Alter $x + j$ maßgebenden Rente bei Erwerbsminderung <sup>3</sup> $R_{x+j}$ :  $R_{65} = R_{\text{Regelaltersgrenze}} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr},65})$  $R_{x+j} = R_{\text{Regelaltersgrenze}} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr},x+j})$
$W_{x+j}$	sei die im Alter $x + j$ aus der Rentenanswartschaft $R_{x+j}$ abgeleitete Witwen-/Witwerrentenanswartschaft:  $W_{x+j} = R_{x+j} \cdot \left\{ \begin{array}{ll} 55 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \end{array} \right\} \cdot \left\{ \begin{array}{ll} (1 + 5 \%), & \text{für } x < 65 \\ 1, & \text{für } x \geq 65 \end{array} \right\}$

Dann ergibt sich der Barwertfaktor  $BWF_x$  für einen  $x$ -jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BWF_x = \frac{1}{D_x^a} \left\{ \sum_{j=0}^{64-x} (R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{ai} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^{aw}) + D_{65}^a \cdot (R_{65} \cdot {}^{(12)}a_{65}^r + W_{65} \cdot a_{65}^{rw}) \right\}$$

<sup>3</sup> ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten

## a) Ansprüche aus eigener Versicherung

Mit  $R_x$  als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an einen Versicherten des Alters  $x$  und  $W_x$  als der daraus abgeleiteten Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ergibt sich

- für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^i + W_x \cdot a_x^{iw}$$

- für Empfänger einer Altersrente

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^r + W_x \cdot a_x^{rw}$$

mit

$$W_x = R_x \cdot \left\{ \begin{array}{l} 55 \%, \text{ für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \%, \text{ für Geburtsjahrgänge bis 1961} \end{array} \right\} \cdot \left\{ \begin{array}{l} (1 + 5 \%), \text{ für } x < 65 \\ 1, \text{ für } x \geq 65 \end{array} \right\}$$

## b) Ansprüche von Hinterbliebenen

Mit  $R_x$  als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an einen Hinterbliebenen des Alters  $x$  ergibt sich

- für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^w$$

- für Empfänger einer Waisenrente des Alters  $x \leq 18$

$$BWF_x = R_x \cdot \max\left\{\frac{1-v^{18-x}}{1-v}; 1\right\} \quad \text{mit} \quad v = \frac{1}{1+i'} \quad \text{falls} \quad i' \neq 0,$$

$$BWF_x = R_x \cdot \max\{18-x; 1\}, \text{ falls } i'=0$$